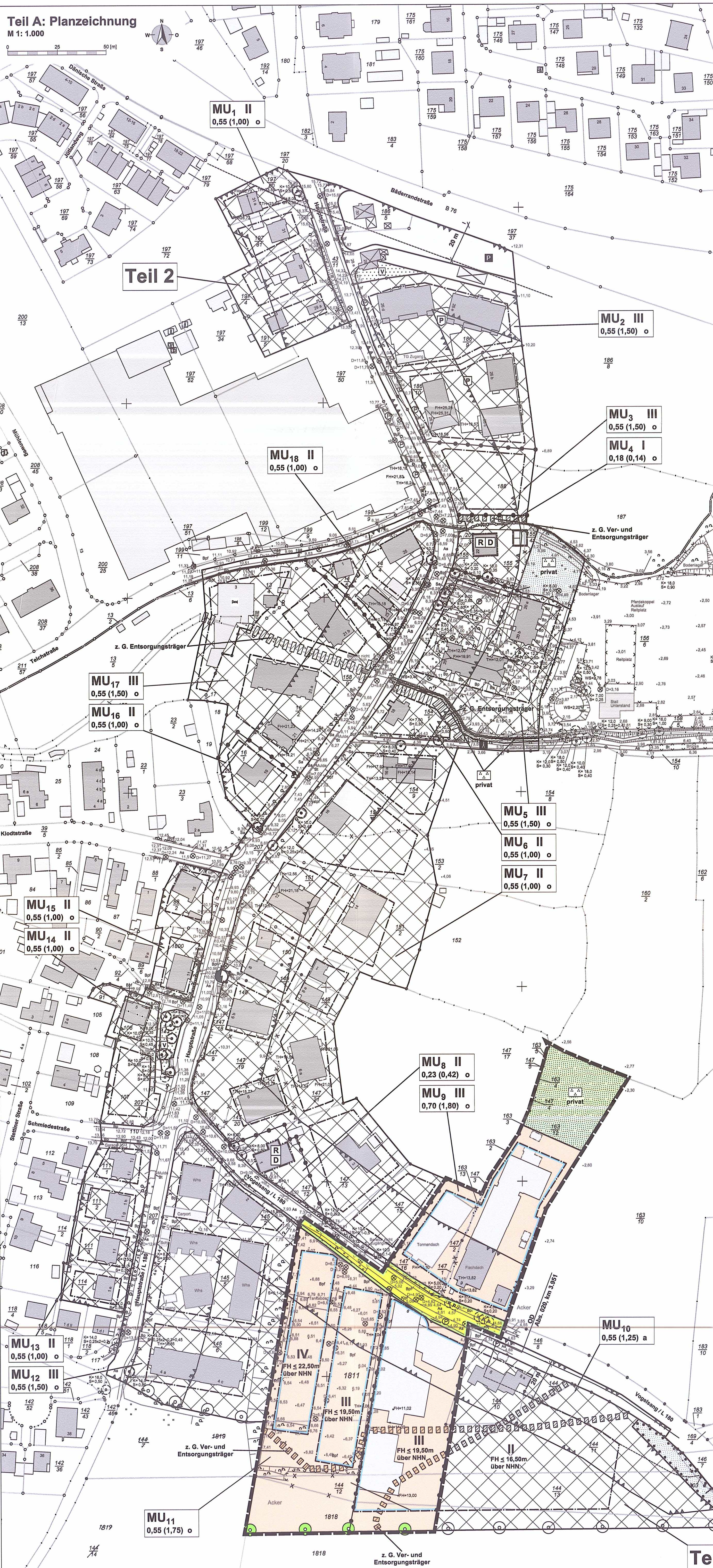


Gemeinde Timmendorfer Strand

- 6. Änderung und Ergänzung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 40 - Teil 1/A -

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a BauGB und § 84 LBO wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.05.2022 folgende Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 40 - Teil 1/A - der Gemeinde Timmendorfer Strand im Ortsteil Timmendorfer Strand, für die Bebauung beidseitig am Vogelsang, begrenzt auf die Grundstücke Vogelsang 4, 6, 9 und 11; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Teil B: Text

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)**
 - Urbanes Gebiet (MU) (§ 6a BauNVO)**

(1) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die in § 6a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Vergnügungsstätten, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.

(2) Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist in der in § 6a Abs. 2 Nr. 1 BauNVO genannten Nutzung (Wohngebäude) die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden als Nebenwohnungen im Sinne § 22 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig, damit die allgemeine Zweckbestimmung des Baubereichs gewahrt bleibt.

(3) Abweichend von Punkt 1.2 (2) können gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO die nach § 1 Abs. 9 BauNVO i. V. m. § 6a Abs. 2 Nr. 1 BauNVO genannte Nutzung "Räume in Wohngebäuden als Nebenwohnungen im Sinne § 22 Abs. 1 Nr. 5 BauGB" ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese Nutzung bereits vorhanden ist. Erneuerungen (als reine Sanierungen) dieser Anlagen bleiben allgemein zulässig.

(4) Im MU-10- und -11- Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO die in § 6a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannte Nutzung (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) als Räume für Ferienwohnungen im Sinne § 13a Satz 2 BauNVO und gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO als Betriebe des Beherbergungsgewerbes als Gebäude (wie Hotels) unzulässig. Beide Nutzungsformen sind daher in dem Gebiet nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

(5) Im MU-10- und -11- Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO die in § 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO genannte Nutzung (sonstige Gewerbebetriebe) als Räume und Gebäude für Ferienwohnungen im Sinne § 13a Satz 1 BauNVO unzulässig.
 - Nebenanlagen (§§ 12 Abs. 6, 14 BauNVO i. V. m. § 84 LBO)**

In den MU-Gebieten sind Garagen, Carports, Nebenanlagen und hochbauliche Einrichtungen bis zu einem Abstand von 3 m, gemessen ab der angrenzenden Straßenverkehrsfläche, unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)**
 - Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)**

Die insgesamt zulässige Grundfläche im MU-1 bis 3, 5 bis 7, und 9 bis 18-Gebiet darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
 - Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 21a BauNVO)**

Garagegeschosse und ihre Baumasse sind in den sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf das sonst zulässige Maß der baulichen Nutzung nicht mit anzurechnen.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 - 23 BauNVO)**
 - Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO sind in der abweichenden Bauweise Gebäude mit seitlichem Grenzabstand in einer Länge von über 50 m zulässig.
 - Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ist als Ausnahme in den MU-Gebieten die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Terrassen und Balkone bis maximal 3 m Tiefe zulässig.
 - Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ist als Ausnahme in den MU-Gebieten die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl bis zu 0,8 zulässig, wenn diese Flächen sonstigen Gewerbebetrieben gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO als ebenerdige Gewerbeflächen dienen, wie als Abstell-, Lager-, Rangier- oder Verkaufsfäche.
- Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - In den als "Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes" gekennzeichneten Bereichen sind der Schutz der Nachbarn vor Verkehrslärm durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung der Fenster von Wohn- und Schlafräumen im Plangebiet den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Können nicht alle Schlafräume lärmabgewandt orientiert werden, sind die nicht lärmabgewandten orientierten Schlafräume mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen, die eine ausreichende hygienische Luftwechselrate sicherstellen und die Luftwechselrate nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeigneten Weise sichergestellt werden kann. Die Schalldämmung der Lüftungen/ Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umlüftungsflächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m³ je Person und Stunde für Schlafräume erforderlich. Wohn-Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
 - Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist nach Gleichung 6 der DIN 4109-1: 2018-01 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und des Baufreistellungsverfahrens nachzuweisen. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1: 2018-01 und DIN 4109-2: 2018-01 in der Nebenzeichnung 1 für schutzbedürftige Räume und in Nebenzeichnung 2 für die Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, festzusetzen.

$$R_{w, \text{res}} = L_A - K_{\text{Raum}} \quad (\text{Gleichung 6 der DIN 4109: 2018-01}). \text{ Dabei ist:}$$

$$K_{\text{Raum}} = 30 \text{ dB für Gruppenräume und } 35 \text{ dB für Büroräume und Ähnliches}$$
 L_A der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1: 2018-01
 - Von den Festsetzungen 4 Nr. 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einmalnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren, z.B. durch Grundrissorientierung von Schlafräumen.
 - Für einen Außenbereich einer Wohnung ist zum Schutz vor Verkehrslärm in den mit "Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes" gekennzeichneten Bereichen entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt ein Schallschutzniveau erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel des Verkehrslärms von kleiner 60 dB(A) erreicht wird.
 - Vor Wohn-/Schlafräumen sind Gewerbelärmpegel von 63 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bei geöffneten Bauteilen einzuhalten.
 - Zum Schutz vor Gewerbelärm sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sollte dies nicht möglich sein, sind in Bereichen mit Beurteilungspegeln > 60 dB(A) während der lautesten Nachtstunde keine Aufenthaltsräume/Schlafräume vorzusehen. Alternativ sind entsprechende Räume an der lärmzugewandten Fassade ausschließlich mit nicht zu öffnenden Fenstern zu versehen. Für alle Bereiche mit Beurteilungspegeln zum Gewerbe s = 60 dB(A) während der lautesten Nachtstunde, die gleichzeitig die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 45 dB(A) überschreiten, muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten) mit einer Tiefe von mindestens 0,55 Metern oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen geschaffen werden, die es ermöglichen, dass an den der Wohnung zugehörigen Fenstern ein Nachtpegel von s < 45 dB(A) erreicht wird. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
- Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO)**
 - Garagen:** Für Garagen, die von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sichtbar sind, müssen die gleichen Materialien verwendet werden, wie für die Hauptkörper.
 - Dachmaterialien:** Geeignete Dächer der Hauptgebäude sind nur aus nicht reflektierenden bzw. glänzenden Materialien zulässig. Abweichungen sind zulässig, wenn sie der Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnliche technische Anlagen ermöglichen. Ausgenommen sind die überbaubaren Grundstücksflächen, die in Teil A: Planzeichnung, mit "R" gekennzeichnet sind. Hier sind nur Reet- und Holzschindeldächer zulässig. Flachdächer der Hauptgebäude sowie die Dächer von Carports und Garagen sind nur als Grasdächer zulässig.
 - Anzahl der Stellplätze:** In den MU-Gebieten sind je Wohnung, Ferienwohnung und Nebenwohnung bis zu einer anteiligen Geschossfläche von 60 m² mindestens ein Stellplatz nachzuweisen und ab einer anteiligen Geschossfläche von 60 m² zwei Stellplätze. Dabei sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und Umfassungswände nach § 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO analog mitzurechnen. Es sind keine Ausnahmen zulässig.

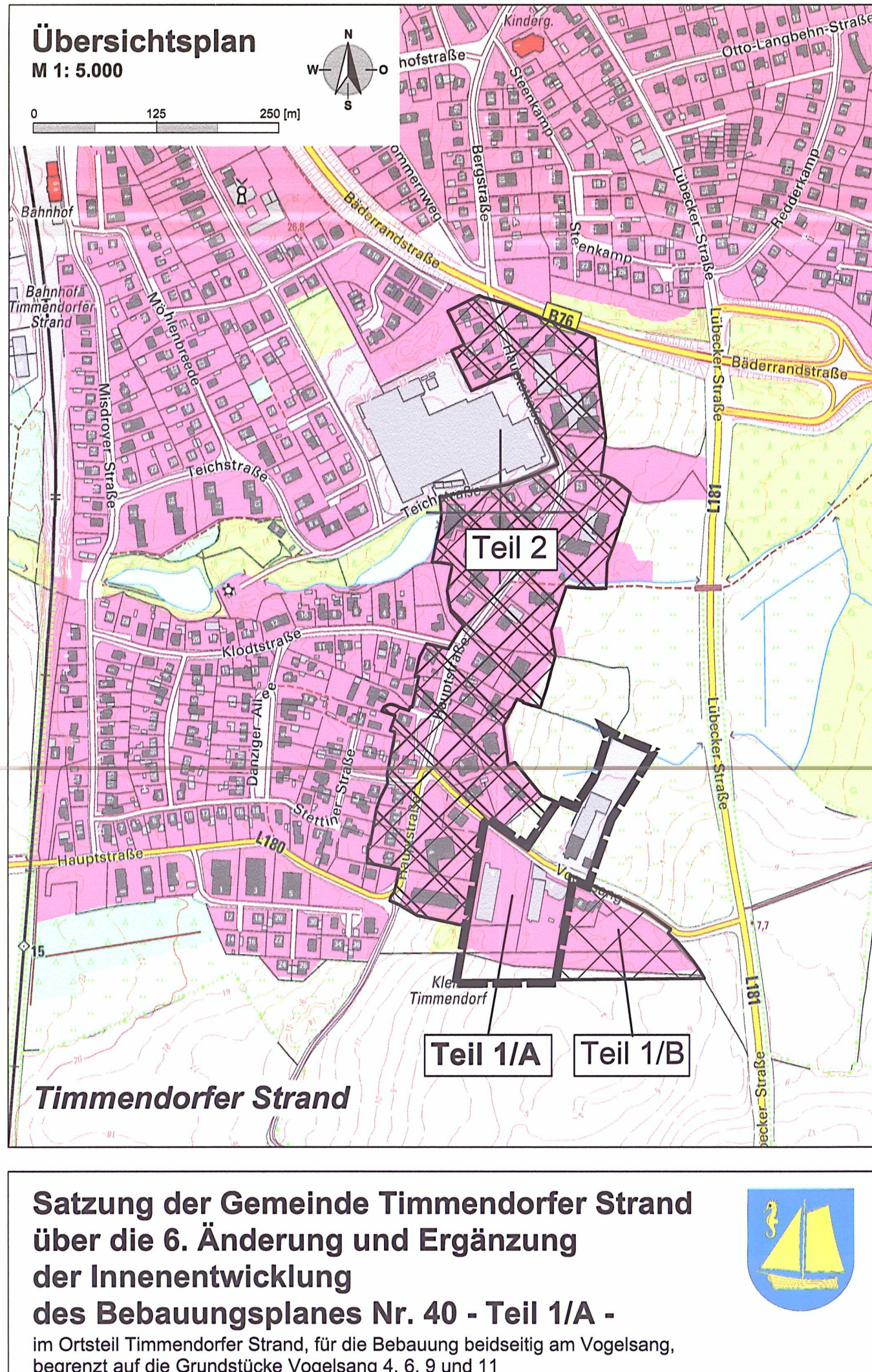
Planzeichenerklärung

- Es gilt die Bauutzungsverordnung 2017
- I. Festsetzungen (Rechtsgrundlagen)**
- Urbanes Gebiet (MU) (§ 6a BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)**
- Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 21a BauNVO)**
- 0,55 Grundflächenzahl (GRZ) der baulichen Anlagen als Höchstmaß
 - 1,00 Geschossflächenzahl (GFZ) der baulichen Anlagen als Höchstmaß
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - FH ≤ 22,50 m Firsthöhe (= höchster Punkt der Dachhaut) der baulichen Anlagen in Meter (m) als Höchstmaß
 - über NNH über Normalhöhennull (NHN)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
- Baugrenze
 - Baulinie
 - offene Bauweise
 - abweichende Bauweise
- Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Straßenbegrenzungslinie
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Fußweg
 - Parkplatz
 - öffentliches Verkehrsgrün
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)**
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)
 - Energie (Transformatorstation)
- Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- Grünflächen
 - Parkanlage
- Planungen, Nutzungsregeln, Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und b und § 1a BauGB)**
- Anpflanzung eines Baumes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Erhaltung eines Baumes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- II. Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene Flur- und Grundstücksgrenzen
 - wegfallende Flur- und Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksbezeichnung
 - vorhandene bauliche Hauptanlage
 - vorhandene bauliche Nebenanlage
 - Höhenpunkte
 - MU, Zuordnende Nummerierung der Baugelände
 - Zuordnende Nummerierung der Fläche zwecks Bestimmung der Lärmschutzmaßnahmen
 - Zuordnende Signatur zwecks Bestimmung der Ortsgestaltung
- III. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (§ 1 DSchG)
- Anbauverbotzone - 20 m zur Bundesstraße (§ 9 Abs. 1 FStRG)**
- Hinweis: Gemäß § 9 Abs. 2 FStRG ist für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m von der Bundesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befahrbaren Fahrbahn, eine Genehmigung von der Baugenehmigungsbehörde oder der Bundesbehörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, erforderlich.

- Gesetzliche Grundlagen:**
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, BGBl. I. S. 3634, das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I. S. 587) geändert worden ist
 - Bauutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017, BGBl. I. S. 3786
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts - Planzeichenvordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1057)
 - Landesbauordnung von Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 22. Januar 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 770)
 - Gesetz zum Schutz der Denkmale von Schleswig-Holstein (DSchG) vom 30.12.2014, GVBl. 2015, 2
 - Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVBl. 2003, 53), letzte berichtigende Änderung: §§ 52 und 55 geändert (Ges. v. 16.03.2018, GVBl. S. 68)
 - Bundesfernstraßengesetz (FStRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1205), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I. S. 3122) geändert worden ist
- Hinweis:** Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. a.) können im Bauamt der Gemeinde Timmendorfer Strand, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand eingesehen werden.
- Verfasser:** PLANUNG kompakt STADT
- Röntgenstraße 1 • 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax: 04521 / 83 03 993
Mail: stad@planung-kompakt.de

Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 23.01.2020.
- Auf Beschluss des Bauausschusses vom 23.01.2020 wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 BauGB abgesehen.
- Der Bauausschuss hat am 23.06.2020 und am 21.01.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.07.2020 bis zum 30.08.2020 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.07.2020 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd“. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.timmendorfer-strand.org ins Internet gestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.07.2020 und vom 12.02.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 4) geändert. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 12.02.2021 bis zum 11.03.2021 während der Dienststunden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04.02.2021 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd“. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden im ersten erneuten Verfahren unter www.timmendorfer-strand.org/service/bebauungspläne-im-verfahren.html ins Internet gestellt.
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 03.06.2022 (Helen) - Öffentl. best. Verm.-Ing. -
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.05.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 10.05.2022 als Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Ausfertigung: Die Bebauungsplanzeichnung der Innenentwicklung - Teil 1/A - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.



Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die 6. Änderung und Ergänzung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 40 - Teil 1/A -

im Ortsteil Timmendorfer Strand, für die Bebauung beidseitig am Vogelsang, begrenzt auf die Grundstücke Vogelsang 4, 6, 9 und 11

Stand: 10.05.2022